

Fachausschuss "Volkshochschule"	27.11.2012
Rat	06.12.2012

**öffentlich**

Vorlage Nr.	556/2012-10
Stand	08.11.2012

**Betreff 3. Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25.11.1981**

**Beschlussentwurf Fachausschuss "Volkshochschule"**

Der Fachausschuss "Volkshochschule" empfiehlt dem Rat, folgende Satzung zu beschließen:

(siehe Beschlussentwurf Rat)

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt folgende

**3. Satzung vom zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25. November 1981 :**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S 432)), folgende 3. Satzung zur der Änderung Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim vom 25. November 1981 beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Bornheim wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Angaben "§§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 11 1. WBG. NW" durch die Angaben "dem Weiterbildungsgesetz (WbG)." ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 erhält Satz 2 folgende neue Fassung: "Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Kurse, Vorträge, Exkursionen u.a.) gemäß dem Weiterbildungsgesetz an."
3. In § 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: "Die Volkshochschule arbeitet nach dem Qualitätsmanagementverfahren Gütesiegel Weiterbildung NRW."
4. In § 5 Zf. 2 wird die Schreibweise des Wortes "gefaßten" durch die Schreibweise "gefassten" ersetzt.
5. In § 8 Abs. 2 Buchstabe e werden die Worte "(Unterabschnitt Volkshochschule)" durch die Worte "(Produkt 1.04.02 Volkshochschule)" ersetzt.
6. § 12 wird ersatzlos gestrichen.
7. Der bisherige § 13 wird § 12 und erhält folgende neue Fassung:

Teilnehmer/innen

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann jede/r nach Vollendung des 15. Lebensjahres teilnehmen. Es kann besondere Veranstaltungen für jüngere Teilnehmende geben.

- (2) Teilnehmer/innen in Lehrveranstaltungen mit mindestens 20 Unterrichtsstunden können, Teilnehmende in Lehrveranstaltungen mit mindestens 60 Unterrichtsstunden sollen eine/n Kursprecher/in wählen. Er/Sie vertritt die gemeinsamen Belange der Teilnehmenden gegenüber dem Dozenten/der Dozentin sowie der Volkshochschule.
  - (3) Jede/r Teilnehmer/in hat die Möglichkeit, die besuchte Lehrveranstaltung zu beurteilen und Vorschläge für die Planung des Lehrangebotes zu machen.
  - (4) Von Teilnehmenden geäußerte Beschwerden, Kritik, Anregungen oder Lob finden in der Arbeit, insbesondere auch bei der Gestaltung des Lehrangebots der VHS entsprechend dem Qualitätsmanagementverfahren Berücksichtigung.
8. Der bisherige § 14 wird zu § 13.  
 9. Der bisherige § 15 entfällt.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## Sachverhalt

Anlass für die Änderung der VHS-Satzung ist die derzeitige Regelung der Mitwirkung der Teilnehmenden an der Volkshochschule, die nicht mehr den Bedürfnissen der Teilnehmer/innen entspricht. Seit nunmehr drei Jahren haben sich keine Teilnehmenden bereit gefunden, als Teilnehmersprecher/in zu agieren. Im letzten Jahr wurden in über 400 Veranstaltungen nur sieben Kurssprecher/innen gewählt. Von diesen war bei der Wahlversammlung im Oktober 2012 erneut niemand bereit, das Amt des Teilnehmersprechers / der Teilnehmersprecherin für ein Jahr zu übernehmen.

In vielen Gesprächen erklärten die Teilnehmenden, dass sie ihre Angelegenheiten selber regeln möchten. Insbesondere in eintägigen Veranstaltungen oder Wochenendkursen, aber auch in mehrwöchigen Kursen, wird keine Notwendigkeit für eine Vertreterregelung gesehen.

Der Bürgermeister schlägt deshalb vor, künftig auf die Wahl von Teilnehmersprecher(inne)n zu verzichten, weil mittlerweile auch andere Mitwirkungsformen verankert sind. Die Wahl von Kurssprecher(inne)n sollte dennoch als Recht nicht gänzlich abgeschafft werden, wohl aber an eine Mindestdauer des Kurses geknüpft werden. Bei längerfristigen Maßnahmen ist es aus Sicht der VHS sogar wünschenswert, wenn eine/n Kurssprecher/in als Mittler/in fungiert. Das bisherige Anhörungsrecht erübrigt sich durch das Vorschlagsrecht für alle Teilnehmenden. Durch die Einführung des Beschwerdemanagement im Rahmen des Qualitätsmanagements haben die Teilnehmer/innen jederzeit die Möglichkeit Beschwerden, Kritik, Anregungen und Lob zu äußern und die Gewähr, dass diese dokumentiert und geprüft werden.

Die geänderten Paragraphen sind auch in der Anlage synoptisch dargestellt.

### Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen:

- zu 1 und 2: Genereller Verweis auf das Weiterbildungsgesetz statt genauer Zitierung der einzelnen Vorschrift, die bei jeder Gesetzesänderung angepasst werden müsste.
- zu 3: Das Qualitätsmanagementverfahren ist eine Grundlage für den neuen § 12.
- zu 4: Anpassung an die neue Rechtschreibung.
- zu 5: Anpassung nach Umstellung von der Kameralistik auf NKF.
- zu 6: Mit der Neufassung des Weiterbildungsgesetzes ist der bisherige § 16, der eine entsprechende Regelung forderte, ersatzlos gestrichen worden.  
Selbstverständlich ist die VHS weiterhin mit den genannten kommunalen Einrichtungen - ebenso wie mit vielen anderen - kontinuierlich im Kontakt und führt Veranstaltungen in Kooperation durch.
- zu 7: Klarstellung der Altersgrenze nach § 1 Abs. 2 WbG (nach Abschluss einer ersten Bildungsphase in Schule, Hochschule oder Berufsausbildung). Satz 2 legitimiert auch Angebote für jüngere, z.B. Tastschreiben für Schüler/innen.  
Weitere Begründung: siehe oben

- zu 8: Folgeänderung durch Wegfall des bisherigen § 12.
- zu 9: Die Einhaltung gesetzlicher und sonstiger verbindlicher Vorschriften ist selbstverständlich und muss nicht in einer Satzung geregelt werden.